

80.2

BG/GUV 80.2

Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit

Fernlehrgang mit Präsenzphasen bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung

Impressum

Herausgeber:
Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Mittelstraße 51
10117 Berlin
Tel.: 030 288763800
Fax: 030 288763808
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Erarbeitet im Auftrag der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung von:
Werner Hamacher, Systemkonzept - Gesellschaft für Systemforschung und Konzeptentwicklung, Köln, in Zusammenarbeit mit dem
Beirat "Aus-, Fort und Weiterbildung der Fachkräfte für Arbeitssicherheit" der Unfallkassen

Layout & Gestaltung:
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV), Bereich Medienproduktion

Ausgabe April 2012

BG/GUV 80.2 zu beziehen bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger
oder unter www.dguv.de/publikationen

Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit

Fernlehrgang mit Präsenzphasen bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Vorbemerkung	5
2 Moderne Prävention: Ein Beitrag zum Unternehmenserfolg	6
2.1 Was ist Prävention?.....	6
2.2 Was leistet Prävention?.....	6
3 Die Fachkraft für Arbeitssicherheit: Ein kompetenter Unterstützer des Arbeitgebers in der Prävention	8
4 Auf die richtige Auswahl kommt es an: Anforderungsprofil der Fachkraft für Arbeitssicherheit	10
5 Was leistet die Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit	12
6 Konzept der Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit als Fernlehrgang mit Präsenzphasen bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)	13
7 Qualitätssicherung durch Lernerfolgskontrollen	15
8 Vorteile des Ausbildungskonzeptes Fernlehrgang mit Präsenzphasen bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)	15
9 Ablauf der Ausbildung	16
10 Eingangsqualifikationen: Welche formalen Voraussetzungen müssen erfüllt sein?	17
11 Zeitliche Voraussetzungen für die Ausbildung	17
12 Organisatorische Voraussetzungen	18
13 Sachliche Voraussetzungen	18
14 Kosten	19
15 Anmeldeverfahren	19
16 Kooperationsvereinbarung	20
Anhang 1 Weiterführende Literatur	20
Anhang 2 Übersicht zu den Inhalten der Ausbildung	21
Anhang 3 Rechtliche Grundlagen	23

1 Vorbemerkung

Das Arbeitssicherheitsgesetz und die DGUV Vorschrift 2 Unfallverhütungsvorschrift "Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit" schreiben die Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit vor.

Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu unterstützen. Hierzu benötigen sie eine besondere Fachkunde.

Diese Broschüre will Sie vor allem darüber informieren,

- welche Anforderungen an eine Fachkraft für Arbeitssicherheit gestellt werden und worauf bei der Auswahl und Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit zu achten ist (Abschnitte 4 und 10),
- wie die Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit – Fernlehrgang mit Präsenzphasen bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) gestaltet ist (Abschnitte 5 und 8), wie sie durchgeführt wird (Abschnitte 7, 9, 15 und 16) und welche Voraussetzungen für eine erfolgreiche Absolvierung geschaffen werden müssen (Abschnitt 11, 12, 13 und 14).

Weiterhin erfahren Sie in dieser Broschüre

- was heute unter Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit und Prävention verstanden wird und welchen Beitrag sie zum Unternehmenserfolg leisten (Abschnitt 2),
- wie betrieblicher Arbeitsschutz betrieben werden soll und wie die Fachkraft für Arbeitssicherheit den Arbeitgeber dabei unterstützt (Abschnitt 3).

2 Moderne Prävention: Ein Beitrag zum Unternehmenserfolg

Das Verständnis von Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit hat sich in den letzten Jahren erheblich gewandelt. Prävention ist zum Leitbild für einen modernen Arbeitsschutz geworden. In diesem Verständnis leistet der Arbeitsschutz unverzichtbare Beiträge zum Unternehmenserfolg.

2.1 Was ist Prävention?

Leitgedanke für Prävention ist ein umfassendes Verständnis von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit.

Prävention bedeutet

- vorausschauende Einflussnahme auf sichere und gesundheitsgerechte Arbeitsbedingungen,
- ständige Verbesserung,
- ständige Anpassung bei Änderungen der Arbeit und der Rahmenbedingungen.

Dementsprechend wird auch **Arbeitsschutz** heute ganzheitlich verstanden. Er umfasst:

- Schutz vor arbeitsbedingten Verletzungen (Arbeitsunfällen) und arbeitsbedingten Erkrankungen (Berufskrankheiten und „andere arbeitsbedingte Erkrankungen“),
- aktive Gesundheitsförderung im Sinne der Einflussnahme auf körperliches, geistiges und soziales Wohlbefinden,
- menschengerechte Arbeitsgestaltung und ständige Verbesserung der Arbeit bzw. sicherer und gesundheitsgerechter Arbeitssysteme, damit die Arbeit insgesamt den körperlichen und geistigen Leistungsvoraussetzungen der Beschäftigten entspricht.

Arbeitsschutz ist kein zusätzliches betriebliches Aufgabenfeld, sondern **integraler Bestandteil aller betrieblichen Aufgaben und Funktionen**.

2.2 Was leistet Prävention?

Prävention leistet Beiträge zur Wirtschaftlichkeit

Unsichere und vor allem nicht gesundheitsgerechte Arbeitsbedingungen verursachen erhebliche Kosten.

- Der Produktionsausfall durch arbeitsbedingte Ar-

beitsunfähigkeit wird mit ca. 43 Milliarden Euro pro Jahr beziffert.

- Die volkswirtschaftlichen Verluste betragen insgesamt ca. 75 Milliarden Euro pro Jahr.

Prävention leistet Beiträge zur Qualitätsverbesserung

Prävention unterstützt die Verbesserung von Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität. Prävention kann Schwachstellen und Verbesserungspotenziale in den organisatorischen Strukturen, im Qualifikationsstand, in der Führung aufzeigen und Vorschläge zur Gestaltung entwickeln. Dies hat auch Wirkungen auf die Qualität der erbrachten Leistung.

Prävention hilft den Wandel in der modernen Arbeitswelt zu gestalten

Die Arbeitswelt insgesamt, aber speziell auch die öffentlichen Verwaltungen, unterliegen einem schnellen Wandel. Prävention hilft die Folgen für den Betrieb aus der Technologieentwicklung, aus dem Wandel zur Dienstleistungs- und Wissensgesellschaft und aus dem demografischen Wandel zu bewältigen. Prävention unterstützt bei der Gestaltung von Arbeitssystemen, der betrieblichen Organisation und den Geschäftsprozessen, bei der Bewältigung psychischer Belastungen, den besonderen Problemen älterer Arbeitnehmer u. a. m.

Prävention leistet Beiträge zur Verwaltungsmodernisierung

Verwaltungsmodernisierung stellt die Betriebe vor neue Herausforderungen. Prävention unterstützt die Betriebe, diese Herausforderungen zu bewältigen.

Prävention leistet Beiträge zum betrieblichen Management

Prävention fördert das systematische, zielgerichtete und effiziente Arbeiten im Unternehmen. Prävention nutzt moderne Managementprinzipien. Prävention will sich in andere Managementsysteme integrieren. Prävention baut Arbeitsschutz- und Gesundheitsmanagementsysteme auf.

Prävention leistet Beiträge zur Rechtssicherheit, zur gerichtsfesten Organisation

Die systematische Integration von Arbeitsschutzbelangen in die betriebliche Organisation entlastet den Arbeitgeber und führt gleichzeitig zu einer sorgfältigen Erledigung der Aufgaben im Arbeitsschutz in der gesamten Organisation. Arbeitgeber und leitende Führungskräfte weisen so nach, dass sie ihre Pflichten erfüllen.

Prävention fördert die Motivation der Mitarbeiter

Motivierte Mitarbeiter sind ein wesentlicher Schlüssel zum Unternehmenserfolg. Prävention unterstützt die Personalentwicklung, verfügt über Vorgehensweisen zur Mitarbeiterbeteiligung und die Arbeit der Führungskräfte. Menschengerecht gestaltete Arbeitsbedingungen sind ein wesentlicher Faktor für das Wohlbefinden am Arbeitsplatz, die Arbeitszufriedenheit und das Engagement der Mitarbeiter. Prävention fördert die dezentrale Verantwortung der Mitarbeiter am Arbeitsplatz.

Prävention fördert und stärkt die Gesundheit und reduziert die Risiken

Prävention arbeitet nach zwei Leitfragen

- Was erhält gesund?
- Was macht krank?

Prävention verfügt über geeignete Instrumente, um Gefährdungen, aber auch gesundheitsförderliche Potenziale zu ermitteln, Risiken fachkundig zu beurteilen und Gestaltungsvorschläge zu entwickeln. Sichere und gesundheitsgerechte Gestaltung von Arbeitssystemen erfolgt dabei integriert zu den betrieblichen Zielen.

Prävention schützt Sachmittel und Dritte, erhöht die Produktsicherheit

Prävention geht von einem umfassenden und komplexen Sicherheitsdenken aus. Prävention verzahnt durch ihre Vorgehensweisen Sachmittelschutz, Produktsicherheit und den Schutz Dritter (wie z. B. Besucher von Verwaltungen, Patienten in Krankenhäusern).

Prävention fördert die Entwicklung der Unternehmenskultur

Mitarbeiter sind insbesondere in Dienstleistungsunternehmen und öffentlichen Verwaltungen die wichtigste Ressource. Prävention leistet wichtige Beiträge, dass eine Unternehmenskultur entsteht, in der sich die Mitarbeiter aktiv an der Gestaltung ihrer Arbeit beteiligen können, Selbstverantwortung entsteht und die positiven Potenziale gefördert werden. Prävention unterstützt das Entstehen einer entsprechenden Führungskultur. Prävention ist in die Führungsstrukturen integriert und wird Bestandteil neuer Konzepte wie das Neue Steuerungsmodell.

3 Die Fachkraft für Arbeitssicherheit: Ein kompetenter Unterstützer des Arbeitgebers in der Prävention

Prävention ist in Eigenverantwortung des Betriebes zu gestalten

Die Rechtsvorschriften zum Arbeitsschutz lassen eine deutliche Deregulierung erkennen. Anstelle von Detailvorschriften treten Zielvorgaben, die betrieblich umzusetzen sind. Dies fordert eigenständiges und eigenverantwortliches Handeln der Betriebe hinsichtlich Prävention, Sicherheit und Gesundheit. Leitbild für die Gestaltung sicherer und gesundheitsgerechter Arbeitssysteme sind nicht ausschließlich konkrete Einzelforderungen aus Gesetzen, Verordnungen und anderen Vorschriften. Der Arbeitgeber muss vielmehr die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes in seinem Betrieb unter Berücksichtigung der Umstände treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen (§ 3 Abs. 1 ArbSchG). Er muss ermitteln, welche Gesundheitsrisiken bei der Arbeit bestehen. Dabei bilden die einzelnen Rechtsvorschriften nur die Grundlage. Gleichzeitig bietet dies auch die Chance zum Erkennen bisher ungenutzter Potenziale.

Der Betrieb darf sich nicht mit einem einmal erreichten Niveau sicherer und gesundheitsgerechter Arbeitssysteme zufriedengeben, sondern muss die **Arbeitsbedingungen dynamisch verbessern**, seine Arbeit also prozessorientiert anlegen.

Integriertes betriebliches Arbeitsschutzsystem erforderlich

Das Wesen eines modernen betrieblichen Arbeitsschutzsystems besteht in einem **integrierten Arbeitsschutzsystem**. Sicherheit und Gesundheitsschutz muss in allen betroffenen Funktionen eines Unternehmens, die Einfluss auf die Qualität des Arbeitsschutzes haben, ein zu beachtender Gesichtspunkt sein. Zur Realisierung muss der Arbeitgeber eine geeignete Organisation, ein betriebliches Arbeitsschutzsystem einrichten (§ 3 Abs. 2 ArbSchG). Prävention ist als durchgängiges Leitprinzip in allen betrieblichen Aufgabenfeldern und entsprechendem Handeln der Funktionsträger zu verankern. Das betrifft die Verankerung in unternehmerischen Zielsetzungen und Strategien, die Erfüllung der Fürsorgepflicht durch ständiges Wahrnehmen der Verantwortung durch Führungskräfte in der Linie und auch die Integration von Sicherheit und Gesundheitsschutz in dispositive betriebliche Aufgabenfelder. Umfassendes Präventionsverständnis bedeutet, bei einer systematischen Einordnung der Arbeitsschutzanforderungen in die betriebliche Aufbau- und Ablauforganisation anzusetzen. So werden vorausschauend Defizite in den Arbeitssystemen vermieden bzw. eingeschränkt und Förderungsansätze umgesetzt.

Arbeitsschutz ist auf ständige Verbesserung angelegt. Der Betrieb darf sich nicht mit einem einmal erreichten Niveau sicherer und gesundheitsgerechter Arbeitssysteme zufriedengeben, sondern muss die **Arbeitsbedingungen dynamisch verbessern**.

Prävention mit Fachkunde betreiben

Wirksame und effiziente Prävention muss vor diesem Hintergrund mit Fachkunde betrieben werden. Diese Fachkunde ist nicht auf die Kenntnis von Rechtsvorschriften zum Arbeitsschutz beschränkt. Sie beinhaltet vielmehr Kompetenzen zur sicheren und gesundheitsgerechten Gestaltung der Arbeitsbedingungen in den Feldern Technik, Organisation und Personal, zum Management des betrieblichen Arbeitsschutzes, zur Beratung und Unterstützung insbesondere in Planungs- und Konzeptionsphasen.

Fachkräfte für Arbeitssicherheit, die über eine entsprechende Fachkunde verfügen, sind eine wichtige Säule des innerbetrieblichen Arbeitsschutzsystems.

Fachkraft für Arbeitssicherheit als Stabsstelle des Arbeitgebers

Betrieblicher Arbeitsschutz, eine rechtliche Verpflichtung des Arbeitgebers, ist eine komplexe Aufgabe. Deshalb soll zu ihrer Erfüllung der Arbeitgeber auf eine fachkundige Beratung zurückgreifen können (§ 1 ASiG). Die Fachkraft für Arbeitssicherheit ist Stabsstelle des Leiters des Betriebes (Arbeitgeber). Seit 1973 wird ihre Bestellung durch das Arbeitssicherheitsgesetz sowie durch die DGUV Vorschrift 2 Unfallverhütungsvorschrift "Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit" verbindlich gefordert. Ihre Aufgabe ist es, den Arbeitgeber bei der Erfüllung seiner Pflichten im Arbeitsschutz zu unterstützen.

Wie alle Stabsstellen dient auch die der Fachkraft für Arbeitssicherheit zur spezialisierten Unterstützung und Entlastung der betrieblichen Leitung. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit beschafft Informationen, wertet sie aus, leitet sie weiter, berät fachlich, koordiniert, entwickelt Konzepte, hat im Allgemeinen Aufgaben, die vorwiegend vor einer Führungsentscheidung liegen. Ihre beiden Aufgabengebiete liegen in der Unterstützung des Arbeitgebers bei der sicherheits- und gesundheitsgerechten Gestaltung von Arbeitssystemen und beim Aufbau und Erhalt eines präventiv wirkenden Arbeitsschutzmanagements, d. h. systematisierter und formalisierter Führungskonzepte (§ 6 ASiG).

Arbeitsschutzgesetz als Anleitung für einen modernen betrieblichen Arbeitsschutz – Arbeitssicherheitsgesetz gibt Rolle und Aufgabe von fachlich kompetenter Unterstützung vor

Zwei zentrale Rechtsvorschriften im Arbeitsschutz sind das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und das Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG). Sie beschreiben die grundlegenden Anforderungen an den Arbeitgeber bzw. die Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit, die der Arbeitgeber zu seiner Unterstützung zu bestellen hat (§ 5 Abs. 1 ASiG).¹

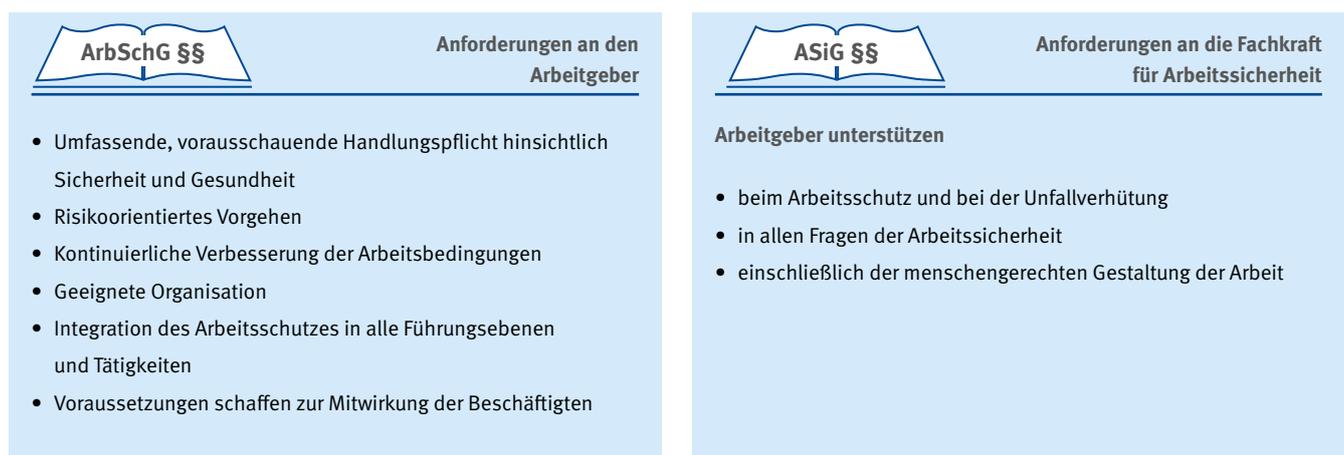


Abb. 1 Anforderungen an Arbeitgeber und Fachkräfte für Arbeitssicherheit

¹ Die wichtigsten Textstellen sind im Anhang aufgeführt.

4 Auf die richtige Auswahl kommt es an: Anforderungsprofil der Fachkraft für Arbeitssicherheit

Mit dem Wandel im Arbeitsschutz sind auch die Anforderungen an eine Fachkraft für Arbeitssicherheit gestiegen. Als fachlicher Berater in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit benötigt die Fachkraft für Arbeitssicherheit eine umfassende und spezifische Fachkunde.

Aufgabenschwerpunkte der Fachkraft für Arbeitssicherheit

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit unterstützt den Arbeitgeber beim Management des betrieblichen Arbeitsschutzes. Sie hat einen umfangreichen, anspruchsvollen Aufgabenkatalog. Die Aufzählung in § 6 ASiG (vgl. Text im Anhang) beschreibt wichtige Aufgaben, ist aber kein abgeschlossener Katalog und muss im Hinblick auf die Arbeitgeberaufgaben nach ArbSchG ausgefüllt werden. Die DGUV Vorschrift 2 konkretisiert und erläutert die Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit umfassend (vgl. DGUV Vorschrift 2, Anlage 2 sowie Anhänge 3 und 4). Die Fachkraft für Arbeitssicherheit berät und unterstützt insbesondere zu folgenden Aufgabenkomplexen:

Ermitteln und Beurteilen von arbeitsbedingten Unfall- und Gesundheitsgefahren und von Faktoren zur Gesundheitsförderung

Das erfordert insbesondere Identifizieren, Analysieren, Beurteilen und Dokumentieren von Risiken durch physikalische, chemische und biologische Gefährdungs- und Belastungsfaktoren sowie durch physische und psychische einschließlich psychosozialer Belastungen der Beschäftigten.

Vorbereiten und Gestalten sicherer, gesundheits- und menschengerechter Arbeitssysteme

Insbesondere ist das Bestimmen von Zielen und Anforderungen (Soll-Zuständen) erforderlich, die – übereinstimmend mit den bewerteten Risiken – von der Rangfolge der notwendigen Maßnahmen ausgehen. Daraus folgt das Entwickeln von Sicherheitskonzepten und dementsprechende Beratung bei der Gestaltung von Arbeitsstätten, der Auswahl und dem Einsatz von Maschinen, Geräten, Anlagen sowie von Arbeitsstoffen, bei der Gestaltung der Arbeitsorganisation sowie der personellen und sozialen Bedingungen.

Aufrechterhalten sicherheits-, gesundheits- und menschengerechter Arbeitssysteme und kontinuierliche Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten

Das verlangt insbesondere das Beobachten, dass sicherheitsgerechte Zustände der Arbeitssysteme ständig gewährleistet sind, und ein Überwachen von Anlagen und Arbeitsbereichen.

Integration von Sicherheit und Gesundheitsschutz in Management und Führung von Prozessen; Einbindung in die betriebliche Aufbau- und Ablauforganisation

Hier ist Beratung hinsichtlich einer geeigneten Organisation (Aufbau- und Ablauforganisation) zu leisten, sodass Sicherheit und Gesundheitsschutz bei allen Tätigkeiten beachtet und in die betrieblichen Führungsstrukturen eingebunden werden. Arbeitsschutz muss betrieblich gemanagt werden.

Qualifikationsanforderungen an Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Um diese Aufgaben zu beherrschen, muss eine Fachkraft für Arbeitssicherheit über qualifizierte Fach- und Methodenkenntnisse verfügen, Fähigkeiten besitzen zur unvoreingenommenen Analyse und zum Denken in Alternativen, zum systematischen Denken und Arbeiten. Ebenso sind soziale Kompetenzen wie Durchsetzungsvermögen, Kontaktfähigkeit, Taktgefühl erforderlich. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit soll den Arbeitgeber bzw. die verantwortliche Person (im Sinne von § 13 Abs. 1 ArbSchG) unterstützen, d. h., sie muss in vielen Fällen direkt mit ihm und den leitenden Führungskräften zusammenarbeiten. Sie muss weiterhin mit allen anderen Personen, die Verantwortung und Aufgaben im Arbeitsschutz haben, wie Vorgesetzten, Personalvertretung, Betriebsarzt und anderen Beauftragten, kooperieren. Die Aufgaben einer Fachkraft für Arbeitssicherheit verlangen daher ein hohes Maß an Eingangsqualifikation (vgl. Abschnitt 10).

Es versteht sich von selbst, dass eine solche Rolle und Aufgabe nur von Personen wirkungsvoll ausgefüllt werden kann, die ein **Interesse an dieser Tätigkeit** haben. Eine Fachkraft für Arbeitssicherheit soll nicht gegen ihren Willen bestellt werden. Auch Selbst- oder Personalkompetenzen sind erforderlich, die sich in Einstellungen, Werthaltungen, Bedürfnissen und Motiven äußern.

Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind verpflichtet, sich in geeigneter Weise über die Ausbildung hinaus fortzubilden und einen Erfahrungsaustausch zu pflegen.

Anzahl der zu bestellenden Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Die Anzahl der zu bestellenden Fachkräfte ergibt sich nach dem für den Betrieb erforderlichen Inhalt und Umfang der sicherheitstechnischen Betreuung. Liegt der erforderliche zeitliche

Umfang unter der durchschnittlichen Jahreseinsatzzeit, so können Teilzeitfachkräfte bestellt und ausgebildet werden. Nach Möglichkeit sollte eine Fachkraft für Arbeitssicherheit als Vollzeitkraft bestellt werden. Ein Splitting von Einsatzzeiten auf mehrere Personen ist nicht vertretbar. In jedem Fall sollte die Tätigkeit als Fachkraft für Arbeitssicherheit einen erheblichen Anteil der Gesamtarbeitszeit ausmachen. Hier sind auch Modelle möglich, dass sich mehrere Betriebe eine Fachkraft teilen (Mehrbetriebsbetreuung).

Die Ermittlung des betrieblich erforderlichen Inhalts und Umfangs der sicherheitstechnischen Betreuung erfolgt nach den Vorgaben der DGUV Vorschrift 2 Unfallverhütungsvorschrift "Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit". Dabei ist von 1.570 Jahreseinsatzstunden für Vollzeitkräfte auszugehen. „Sicherheitsfachkräfte, die von einem Arbeitgeber bestellt werden, sollten aus sachlichen und Effizienzgründen im Jahr insgesamt 160 Arbeitsstunden als Sicherheitsfachkräfte tätig sein ...“ (Auszug aus der gemeinsamen Empfehlung von Bundesarbeitsministerium, Ländern, VDSI, Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und Deutschem Gewerkschaftsbund, März 1994).

Vorgehen bei der Auswahl

Wesentliches Erfolgskriterium für die Ausbildung, aber auch für das spätere Wirken der Fachkraft für Arbeitssicherheit im Betrieb, ist die Auswahl der Teilnehmer. An eine Fachkraft für Ar-

beitssicherheit werden **hohe Anforderungen** gestellt. Bevor eine Entscheidung über Auswahl und Bestellung einer Person zur Fachkraft für Arbeitssicherheit erfolgt, ist sehr **sorgfältig zu prüfen, ob die Person wirklich geeignet ist**, die vorstehenden Anforderungen zu erfüllen.

Die Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit setzt auf einer beruflichen Ausgangsqualifikation und einer berufspraktischen Tätigkeit auf. Die Höhe der Ausgangsqualifikation muss sich am Schwierigkeitsgrad der betrieblichen Problemstellungen orientieren (vgl. Abschnitt 10). Empfehlenswert ist eine Ingenieur- oder vergleichbare Qualifikation. Darüber hinaus sind aber Lebenserfahrung, Persönlichkeit, soziale Kompetenz und Selbstkompetenz wesentliche Voraussetzungen für ein erfolgreiches Durchlaufen der Ausbildung und ein Tätigwerden als Fachkraft für Arbeitssicherheit.

Die Unfallversicherungsträger beraten die Betriebe aktiv bei der Auswahl geeigneter Personen und der Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit.

Bei der Bestellung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit ist die Personalvertretung zu beteiligen.

5 Was leistet die Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit

Um als Fachkraft für Arbeitssicherheit tätig zu werden, sind neben bestimmten beruflichen Voraussetzungen (vgl. Abschnitt 10) der Nachweis der „sicherheitstechnischen Fachkunde“ durch die Teilnahme an einem anerkannten Lehrgang erforderlich.

Der Bundesminister für Arbeits- und Sozialordnung hat mit seinem Fachaufsichtsschreiben von 1997 für die Durchführung solcher Lehrgänge ab dem Jahr 2001 völlig neue Kriterien festgelegt, die sich an dem vorstehend dargestellten Präventionsverständnis und dem entsprechenden Anforderungsprofil der Fachkraft für Arbeitssicherheit orientieren.

Die Ausbildung umfasst drei Stufen:

I Grundausbildung

Hier erwerben die Teilnehmer Grund- und Handlungswissen für die vielfältigen Aufgabenfelder der Fachkraft für Arbeitssicherheit im Sinne eines allgemeinen „Handwerkszeugs“.

II Vertiefende Ausbildung

In diesem Teil der Ausbildung geht es um die Anwendung des erworbenen Wissens aus der Grundausbildung auf komplexe Anwendungsfelder, um planerische und konzeptionelle Aufgaben bzw. Aufgaben zum betrieblichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmanagement.

III Wirtschaftsbereichsbezogene Vertiefung und Erweiterung der Fachkunde

Ergänzend zu dem in den Ausbildungsstufen I und II vermittelten Wissen und zu den gewonnenen Erfahrungen muss die Fachkunde wirtschaftsbereichsbezogen und branchenspezifisch erweitert und vertieft werden.

Alle Stufen sind zusammenhängende Teile der Ausbildung und bauen aufeinander auf. Praktika sind verbindlich vorgeschrieben.

Die entsprechenden Lehrgänge vermitteln das erforderliche Grundlagenwissen zur Beherrschung der in Abschnitt 4 genannten Aufgaben.

Dies betrifft

- fachliche Kompetenzen,
- methodische Kompetenzen und hier insbesondere das praktische Vorgehen im Betrieb zu den unterschiedlichen Handlungsanlässen,
- soziale Kompetenzen.

Um überhaupt die vielfältigen Anforderungen beherrschen zu können, müssen sogenannte **Schlüsselqualifikationen** entwickelt werden. Mit ihnen ist das Beherrschen von Aufgaben in den unterschiedlichen, ganz konkreten betrieblichen Situationen möglich.

Eine Ausbildung, die diesen Anforderungen Rechnung trägt, wird von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) als Fernlehrgang mit Präsenzphasen angeboten (vgl. Abschnitt 6).

Nach Abschluss der Ausbildung ist eine **regelmäßige Fortbildung** erforderlich (vgl. § 4 DGUV Vorschrift 2 Unfallverhütungsvorschrift "Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit").

6 Konzept der Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit als Fernlehrgang mit Präsenzphasen bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)

Die Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit bei den Unfallkassen des öffentlichen Dienstes und der Unfallkasse Post und Telekom erfolgt in der Form des **Fernlehrgangs mit Präsenzphasen** mit folgenden Charakteristika:

- Die Lerninhalte und Lernziele sind aus einem zeitgemäßen Anforderungsprofil an die Fachkraft abgeleitet. Die Ausbildung vermittelt ein Aufgaben- und Rollenverständnis für eine Fachkraft, die den Dienstherrn und die anderen Träger des betrieblichen Arbeitsschutzes aktiv unterstützt, von sich aus tätig wird und kooperiert, die als Generalist einen Gesamtüberblick über die Anforderungen zu Sicherheit und Gesundheit hat.
- Auf der Basis eines ganzheitlichen Verständnisses von Sicherheit und Gesundheit werden die Aufgaben der Fachkraft unter Einbeziehung des Gesamtspektrums aller Gefährdungs- und Belastungsfaktoren vermittelt. Schwerpunkte bilden sowohl die sichere und gesundheitsgerechte Gestaltung von Arbeitssystemen (Maschinen, Geräte, Arbeitsstätten, Arbeitsplätze, Arbeitsgestaltung, Arbeitsorganisation sowie Personal) als auch die Einordnung des Arbeitsschutzes in das betriebliche Management.

- Ausgerichtet am Handeln der Fachkraft vermittelt die Ausbildung Vorgehensweisen der Fachkraft in ihrer Tätigkeit zur Analyse und Beurteilung von Gefährdungen, zur Bestimmung von Zielen, zur Mitwirkung bei der Lösung sowie bei der Durch- und Umsetzung von Veränderungen. Fachwissen wird mit Handlungswissen und sozialen Kompetenzen verknüpft.



Abb. 2 Strukturierung des Fernlehrgangs mit Präsenzphasen

Elemente der Ausbildung sind:

Lektionen

zur selbstständigen Bearbeitung durch die Teilnehmer als selbstinstruierendes Lernmaterial sowie in den Lektionen der Ausbildungsstufe II teilweise als zum Problemlösungslernen aufbereitetes Lernmaterial.

Aufgabenstellungen

zur Bearbeitung durch die Teilnehmer zu den einzelnen Lektionen mit Rückantwort als Feedback zum Lernerfolg.

Vertiefendes Lernmaterial

als ergänzendes selbstinstruierendes Lernmaterial, über das kein spezielles Feedback geführt wird; ein Heranziehen der Lerninhalte erfolgt in den Präsenzphasen.

Praktika

durch Aufgabenstellungen, die sich auf die betriebliche Realität beziehen und zugleich unmittelbare praktische Übungen zu Lerninhalten der jeweiligen Lektion erfordern; Verknüpfen der praktischen Übungen mit Aufgabenstellungen für Lernerfolgskontrollen zu den Lektionen.

Präsenzseminare

von insgesamt 11 Tagen insbesondere zu Lerninhalten, die ausschließlich mit Lektionen nicht wirksam vermittelt werden können (Handlungs- und Sozialkompetenzen), sowie für den Erfahrungsaustausch.

Dialogorientierte Begleitung

der Teilnehmer als Feedback während des Fernlehrgangs; Möglichkeit für die Teilnehmer, unmittelbar während der Bearbeitung der Lektionen und Aufgaben Verständnisfragen stellen zu können oder direkte Hilfestellung bei Lernschwierigkeiten zu bekommen – Realisierung durch die „Projektgruppe Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (Systemkonzept).

Internetportal

mit zusätzlichen Lernmodulen und weiterführenden vertiefenden Lernangeboten zu den einzelnen Lektionen und Seminaren sowie zur Lernunterstützung bei der Bearbeitung der Lektionen und Aufgabenstellungen.

Die verschiedenen Elemente der Ausbildung sind zu einem in sich geschlossenen Blended-learning-Konzept verzahnt.

Die Unfallkasse Post und Telekom führt die branchenspezifische Ausbildung in eigener Regie durch. Anstelle der Bearbeitung von fachspezifischen Lektionen wird ein branchenspezifisches Seminar durchgeführt.

7 Qualitätssicherung durch Lernerfolgskontrollen

Ein wirkungsvolles Ausbildungssystem zur Fachkraft für Arbeitssicherheit erfordert auch eine einheitliche, dem Ausbildungssystem entsprechende Lernerfolgskontrolle. Dies ist ein wesentliches Element der Qualitätssicherung der Ausbildung.

Die Lernerfolgskontrolle im System des Fernlehrgangs mit Präsenzphasen bei der DGUV besteht aus folgenden Elementen:

Kontinuierliche Lernerfolgskontrollen im Rahmen der Ausbildungsstufe I (Lektionen 1 bis 9) in Form von pro Lektion zu bearbeitenden Aufgaben.

Klausur als schriftliche Einzelprüfung nach Abschluss von Lektion 9 (im Zwischenseminar).

Durchführung einer Präsentation nach Abschluss von Lektion 9 (im Zwischenseminar).

Kontinuierliche Lernerfolgskontrollen im Rahmen der Ausbildungsstufe II (Lektionen 10 bis 12) in Form von pro Lektion zu bearbeitenden Aufgaben.

Kontinuierliche Lernerfolgskontrollen im Rahmen der Ausbildungsstufe III (fachspezifische Lektionen) in Form von pro Lektion zu bearbeitenden Aufgaben.

Durchführung einer Präsentation im Abschlussseminar.

Mündliche Prüfung im Abschlussseminar.

8 Vorteile des Ausbildungskonzeptes Fernlehrgang mit Präsenzphasen bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)

Die von der DGUV angebotene Ausbildungsform des Fernlehrgangs mit Präsenzphasen bietet sowohl für den Betrieb als auch für den Lernenden eine Reihe von Vorteilen:

- Der Fernlehrgang stellt ein geschlossenes didaktisches Gesamtkonzept dar, in das auch das Praktikum und die erforderliche branchenspezifische Ausbildung integriert sind.
- Das Lernen erfolgt im Betrieb, in Seminaren und am eigenen Schreibtisch.
- Die Fachkraft für Arbeitssicherheit kann ihre Zeit nach eigenen und betrieblichen Möglichkeiten einteilen und das Lerntempo selbst bestimmen.
- Die Fachkraft für Arbeitssicherheit wird schrittweise in ihr zukünftiges Aufgabengebiet eingearbeitet.
- Während der gesamten Ausbildung erfolgt eine dialogorientierte Betreuung der Teilnehmer, durch die sie bei auftretenden Problemen Hilfestellungen erhalten.
- Für die einzelnen Betriebsarten steht ein Auswahlmenü von fachspezifischen Lektionen zur Verfügung.
- Während der Ausbildung sind die Teilnehmer nur für die Präsenzseminare vom Betrieb abwesend.
- Die Ausbildung ist so organisiert, dass sie innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden kann.

9 Ablauf der Ausbildung

Die Projektgruppe „Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ bei Systemkonzept – Gesellschaft für Systemforschung und Konzeptentwicklung in Köln – als seit mehr als vierzig Jahren im Bereich Arbeitsschutz und Qualifizierung ausgewiesenes Institut, führt die Ausbildung im Auftrag der Unfallversicherungsträger des öffentlichen Dienstes und der DGUV durch. Ein Team von Fachleuten steht den Teilnehmern für alle organisatorischen und inhaltlichen Fragen zur Verfügung. Die technisch-organisatorische Abwicklung (Teilnehmerverwaltung, Versand von Unterlagen), die Vereinbarung eines Ausbildungsplans mit dem Teilnehmer, Terminkontrollen, die Durchführung von Lernerfolgskontrollen und der Seminare, die tutorielle Begleitung und Internet-Angebote werden von der Projektgruppe „Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ vorgenommen. Die Ausbildung wird am Institut Arbeit und Gesundheit (IAG) der DGUV durchgeführt.

- Ein flexibler Start der Ausbildung ist jederzeit möglich. Sofort nach der Anmeldung können die Teilnehmer mit der Bearbeitung der Einführungslektion beginnen. Damit werden Wartezeiten bis zum nächsten Einführungsseminar vermieden.

plan vereinbart und Termine für die Bearbeitung der Lektionen und die Teilnahme an den Seminaren festgelegt.

- Durch ein entsprechendes Terminverfolgungssystem wird die Einhaltung des Ausbildungsplans überwacht.
- Zu Beginn erhalten die Teilnehmer sämtliche Lektionen inklusive des vertiefenden Materials.
- Zu den einzelnen Lektionen erhalten die Teilnehmer Aufgaben, die sie schriftlich bearbeiten und an die Projektgruppe einsenden müssen. Dort werden die Aufgaben korrigiert, bewertet und an den Teilnehmer mit generellen Anforderungen an die Lösung zurückgeschickt.
- Für die wirtschaftsbereichsbezogene Vertiefung und Erweiterung der Ausbildung (Ausbildungsstufe III) steht ein Auswahlménü von fachspezifischen Lektionen zur Verfügung, das die Betriebsarten im Bereich des öffentlichen Dienstes abdeckt. Die Teilnehmer können flexibel nach ihrem Zuständigkeitsbereich bis zu sechs Lektionen zur Bearbeitung auswählen.
- Nach Teilnahme am Abschlusssseminar und Bestehen der Lernerfolgskontrollen erhält der Teilnehmer eine Urkunde, die die erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung und seiner Mitglieder im öffentlichen Dienst (nach § 7 ASiG, § 4 DGUV Vorschrift 2 Unfallverhütungsvorschrift "Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit") bescheinigt.
- Begleitend steht als Lernunterstützung über die gesamte Ausbildung ein spezielles Internetportal zur Verfügung.

Während der Ausbildung werden die Teilnehmer von ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger begleitet.

Durchführung der Ausbildung:
Projektgruppe „Fachkräfte für Arbeitssicherheit“
bei systemkonzept, Köln



Ausbildungsstufe	Ausbildungsinhalt	Zeitraum
Grundausbildung	Einführungslektion	Nach Anmeldung
	Einführungsseminar	3 Tage
	Lektionen 1 bis 9	ca. 2 bis 3 Wochen pro Lektion
	Zwischenseminar mit schriftlicher Prüfung	4 Tage (6 bis 8 Monate nach Einführungsseminar)
Vertiefende Ausbildung	Lektionen 10 bis 12 Fachspezifische Lektion F 1 „Verwaltung, Büroarbeit“ Bearbeiten von Aufgaben	ca. 3 Wochen pro Lektion
Wirtschaftsbereichsbezogene Vertiefung und Erweiterung	(3) Fachspezifische Lektionen (nach Auswahl) Bearbeiten von Aufgaben	ca. 3 Wochen pro Lektion
	Abschlusssseminar	4 Tage (5 bis 7 Monate nach Zwischenseminar)

Übersicht: Muster für einen Ausbildungsplan

10 Eingangsqualifikationen: Welche formalen Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Um den Nachweis der sicherheitstechnischen Fachkunde zu erhalten, ist neben der Ausbildung zur Fachkraft eine Grundqualifikation erforderlich (§ 7 ASiG). Vorgeschrieben ist eine berufliche Qualifikation als Ingenieur, Techniker oder Meister, in Einzelfällen gelten mit Zustimmung des zuständigen Unfallversicherungsträgers auch Qualifikationen in nichttechnischen Berufen. Die Unfallversicherungsträger verlangen darüber hinaus eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit (§ 3 DGUV Vorschrift 2 Unfallverhütungsvorschrift "Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit"). Berufliche Erfahrung soll vorbereiten auf die verantwortungsreiche und anspruchsvolle Tätigkeit einer Fachkraft für Arbeitssicherheit. Aufgrund der hohen Anforderung an ein analytisches Denken sowie der Vielfalt der Wissensgebiete empfehlen die Unfallversicherungsträger, Ingenieure oder Personen mit ähnlich hoher Qualifikation als Fachkraft zu bestellen.

Die Entscheidung, welche berufliche Qualifikation im konkreten Fall als Eingangsqualifikation erforderlich ist, muss in Abhängig-

keit von den jeweiligen betrieblichen Erfordernissen getroffen werden. Zu berücksichtigen sind dabei Eigenart und Schwierigkeiten der Aufgabe wie vor allem das im Betrieb vorhandene Gefährdungspotenzial, strukturelle organisatorische Voraussetzungen, Anteil und Schwierigkeitsgrad von planerischen Aufgaben, Gesamtzahl und Qualifikation aller bestellten Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Aufgaben im betrieblichen Arbeitsschutzmanagement u. a. m.

Arbeitgeber bzw. die für nach ArbSchG verantwortliche Person, Personalvertretung und Unfallversicherungsträger sollten gemeinsam im konkreten Fall die Qualifikationsanforderungen festlegen. Insbesondere die Unfallversicherungsträger verfügen hier über entsprechende Erfahrungen.

Der Arbeitgeber hat die Verpflichtung, bei der Auswahl die notwendige Sorgfalt walten zu lassen. Dies betrifft auch die Kriterien für die erforderliche Eingangsqualifikation.

11 Zeitliche Voraussetzungen für die Ausbildung

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Fachkraft für Arbeitssicherheit die zur reinen Bearbeitung der Lektionen erforderliche sowie die zusätzlich zur Vertiefung und praktischen Umsetzung benötigte Zeit während der normalen täglichen Arbeitszeit zu gewähren.

Pro Lektion ist als orientierende Größe von einer Mindestzeit von 20 – 25 Stunden für die Bearbeitung auszugehen. Dazu zählen nicht die Bearbeitung von Aufgaben, die bereits in die praktische Tätigkeit einführen. Diese sind bereits Bestandteil der normalen Tätigkeit der Fachkraft für Arbeitssicherheit.

Werden einer Fachkraft für Arbeitssicherheit Aufgaben über das Arbeitssicherheitsgesetz hinaus übertragen, ist ihr über die ermittelte Einsatzzeit hinaus zusätzliche Zeit zur Verfügung zu stellen. Solche zusätzlichen Aufgaben können z. B. sein: Brandschutzbeauftragter, Strahlenschutzbeauftragter, Betriebsbeauftragter für Abfall oder andere Beauftragte sowie Aufgaben, die sich auf einen Personenkreis erstrecken, die nicht unmittelbar von der DGUV Vorschrift 2 Unfallverhütungsvorschrift "Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit" erfasst sind wie Schüler von allgemeinbildenden Schulen, Studenten an Hochschulen, Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren.

12 Organisatorische Voraussetzungen

Der Arbeitgeber ist dafür verantwortlich, dass die Fachkräfte für Arbeitssicherheit ihre Aufgaben inhaltlich voll und nicht nur formal erfüllen. Dies gilt auch für als Teilzeitfachkraft tätige Fachkräfte für Arbeitssicherheit. Der Arbeitgeber muss die erforderlichen organisatorischen Voraussetzungen schaffen. Hierzu gehört neben den zeitlichen Voraussetzungen auch die Einbindung der Fachkraft für Arbeitssicherheit in die betriebliche Organisation und dass sich der Arbeitgeber regelmäßig über die Tätigkeit der Fachkraft für Arbeitssicherheit Bericht erstatten lässt.

Während der Ausbildung muss der Teilnehmer bereits Tätigkeiten einer Fachkraft für Arbeitssicherheit ausüben, auch wenn er noch nicht bestellt ist. Sowohl für eine erfolgreiche Ausbildung

als auch für eine wirksame Arbeit als Fachkraft für Arbeitssicherheit ist es unumgänglich, dass der Arbeitgeber alle betrieblichen Stellen anweist, der Fachkraft für Arbeitssicherheit die notwendige Unterstützung zu gewähren, insbesondere ihr gewünschte Auskünfte zu erteilen und Informationen seitens der Fachkraft entgegenzunehmen bzw. ihre Beratung in Anspruch zu nehmen.

Der Arbeitgeber sollte die Fachkraft für Arbeitssicherheit als „seine“ Stabsstelle im Betrieb bekannt machen.

Der Arbeitgeber kann Fachkräfte für Arbeitssicherheit auch bereits vor Abschluss der Ausbildung gemäß § 18 ASiG bestellen.

13 Sachliche Voraussetzungen

Damit die Fachkraft für Arbeitssicherheit ihre Aufgaben erfüllen kann, muss der Arbeitgeber für die sachlichen Voraussetzungen sorgen (§ 5 Abs. 2 ASiG). Dazu gehören u. a.:

- Ausreichende Räumlichkeiten mit zeitgemäßer, büroüblicher Ausstattung, einschließlich Telefon, PC, Internetzugang
- Dienstlich abgesicherter Zugriff zu Karten, Lageplänen, Planungsunterlagen
- Fotoausrüstung, Videotechnik, Messgeräte
- Persönliche Schutzausrüstung
- Arbeitsschutzvorschriften mit Kommentaren, Normen sowie Literatur und Zeitschriften zum Arbeitsschutz

Unbedingt erforderlich sind bereits zu Beginn der Ausbildung:

- Druckschriften der gesetzlichen Unfallversicherung (kostenlos zu erhalten vom zuständigen Unfallversicherungsträger)
- Internetzugang

14 Kosten

Die unmittelbaren Kosten für den Fernlehrgang (Lektionen, Testaufgaben, organisatorische Abwicklung) und die Seminare übernimmt für seine Mitgliedsbetriebe der zuständige Unfallversicherungsträger. Darin sind nicht enthalten die Kosten für die

erforderliche Literatur, die der Teilnehmer zur Bearbeitung der Lektionen und für seine spätere Arbeit als Fachkraft für Arbeitssicherheit benötigt.

15 Anmeldeverfahren

Lassen Sie sich vor der Anmeldung von Ihrem Unfallversicherungsträger beraten.

Benutzen Sie bitte zur Anmeldung das beigefügte Formular BG/GUV 80.5.

Richten Sie die Anmeldung an ihren zuständigen Unfallversicherungsträger.

16 Kooperationsvereinbarung

Zu Beginn der Ausbildung schließt der Arbeitgeber mit dem Unfallversicherungsträger und dem Teilnehmer eine Kooperationsvereinbarung über die Durchführung der Ausbildung ab.

Ziel dieser Kooperationsvereinbarung ist es, dass sich die drei Beteiligten zu ihren Verpflichtungen bekennen und damit die Grundlage für eine erfolgreiche Ausbildung schaffen.

Anhang 1

Weiterführende Literatur

Umfassende und vertiefende Informationen zum Anforderungsprofil der Fachkraft für Arbeitssicherheit, der Ausbildung bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung – Fernlehrgang mit Präsenzphasen, aber auch zum zeitgemäßen Präventionsverständnis, können Sie entnehmen aus:

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit – Zeitgemäßer Arbeitsschutz. Präventionsverständnis, Anforderungsprofil, Ausbildung, BG/GUV 80.0

Die Broschüre können Sie bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger kostenlos bestellen.

Anhang 2

Übersicht zu den Inhalten der Ausbildung

Ausbildungsstufe I – Grundausbildung	
Einführungslektion	Sicherheit und Gesundheitsschutz und die Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit
Einführungsseminar	Vertiefung der Kenntnisse über die Grundlagen des Arbeitsschutzes; Rollen- und Aufgabenverständnis der Fachkraft für Arbeitssicherheit; Tätigwerden als Fachkraft für Arbeitssicherheit Grundlage: Einführungslektion
Lektion 1	Gefährdungsfaktoren und gesundheitsfördernde Faktoren – Teil 1
Lektion 2	Gefährdungsfaktoren und gesundheitsfördernde Faktoren – Teil 2
Lektion 3	Gefährdungsfaktoren und gesundheitsfördernde Faktoren – Teil 3
Lektion 4	Ermitteln und Beurteilen von Gefährdungen – Bestimmen von Zielen für sichere und gesundheitsgerechte Arbeitssysteme
Lektion 5	Grundlagen der Arbeitssystemgestaltung 1 • Anforderungen an Arbeitsmittel und Arbeitsstätten
Lektion 6	Grundlagen der Arbeitssystemgestaltung 2 • Anforderungen an die Gestaltung von Arbeitsplätzen, Arbeitsaufgaben, Arbeitsorganisation, Arbeitszeiten und Pausen, Persönliche Schutzausrüstung
Lektion 7	Grundlagen der Arbeitssystemgestaltung 3 • Qualifikation und Verhalten, arbeitsmedizinische Aspekte und Maßnahmen der Gesundheitsförderung
Lektion 8	Handeln der Fachkraft bei der Lösungssuche, Durch- und Umsetzung von Arbeitsschutzmaßnahmen, Wirkungskontrolle
Lektion 9	Integration des Arbeitsschutzes in die betriebliche Organisation
Zwischenseminar	Vorgehen der Fachkraft im Betrieb (Schwerpunkte: Gefährdungsanalyse, Arbeitssystembetrachtung, Präsentation) • Zwischenprüfung Grundlage: Lektionen 1 bis 9

Ausbildungsstufe II	Vertiefende Ausbildung
Lektion 10	Rolle und Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit auf planerischem und konzeptionellem Gebiet
Lektion 11	Präventives Handeln der Fachkraft für Arbeitssicherheit zur Arbeitssystemgestaltung
Lektion 12	Arbeitsschutzmanagement und Zusammenfassung

Ausbildungsstufe III – Wirtschaftsbereichsbezogene Erweiterung und Vertiefung der Fachkunde
Bearbeiten der fachspezifischen Lektionen nach Auswahlmenü aus 20 fachspezifischen Lektionen
(vier Typ-A-Lektionen; anstelle einer Lektion Typ A können zwei Lektionen Typ B gewählt werden)

Fachspezifische Lektionen (Auswahlmenü)		Typ
Lektion F 1 ¹	Verwaltung, Büroarbeit	A
Lektion F 2	Werkstätten	A
Lektion F 3	Haustechnik	B
Lektion F 4	Öffentliches Bauen und Bauarbeiten	B
Lektion F 5	Straßenunterhaltung, Straßenreinigung	B
Lektion F 6	Abfallwirtschaft	A
Lektion F 7	Abwassertechnische Anlagen	B
Lektion F 8	Schulen, Kindertagesstätten, Sportstätten	A
Lektion F 9	Park- und Gartenanlagen, Forst	A
Lektion F 10	Veranstaltungsstätten, Theater	B
Lektion F 11	Bäder	B
Lektion F 12	<i>Diese Lektionsnummer ist zurzeit nicht besetzt</i>	
Lektion F 13.1	Gesundheitsdienste – Grundlagen	A
Lektion F 13.2	Handlungsstrategien für ein Gefahrstoffmanagement und eine Gefährdungsbeurteilung am Beispiel Krankenhaus	B
Lektion F 14	Lehre, Forschung, Versuchseinrichtungen, Untersuchungsämter	A
Lektion F 15	Küchen	B
Lektion F 16	Feuerwehr	A
Lektion F 17	Polizei, Justizvollzug	B
Lektion F 18	Flughäfen, Landeplätze	B
Lektion F 19	Arbeitsgestaltung für Leistungsgewandelte und Behinderte	B
Lektion F 20	Umgang mit Tieren, Veterinärmedizin	B

¹ Lektion F 1 „Verwaltung, Büroarbeit“ ist von allen Teilnehmern bereits in Ausbildungsstufe II zu bearbeiten.

Abschlussseminar (Bestandteil der Ausbildungsstufen I und II)	Handeln der Fachkraft für Arbeitssicherheit zum Durch- und Umsetzen von Vorschlägen zur Arbeitssystemgestaltung; Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Gesprächen; Vernetzung von Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz bei der Integration des Arbeitsschutzes in die betriebliche Organisation Grundlage: Alle zu bearbeitenden Lektionen
---	---

Anhang 3

Rechtliche Grundlagen

Auszüge aus dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zielsetzung und Anwendungsbereich

- (1.) Dieses Gesetz dient dazu, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sichern und zu verbessern. Es gilt in allen Tätigkeitsbereichen.
- (2.) Dieses Gesetz gilt nicht für den Arbeitsschutz von Hausangestellten in privaten Haushalten. Es gilt nicht für den Arbeitsschutz von Beschäftigten auf Seeschiffen und in Betrieben, die dem Bundesberggesetz unterliegen, soweit dafür entsprechende Rechtsvorschriften bestehen.
- (3.) Pflichten, die die Arbeitgeber zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit nach sonstigen Rechtsvorschriften haben, bleiben unberührt. Satz 1 gilt entsprechend für Pflichten und Rechte der Beschäftigten. Unberührt bleiben Gesetze, die andere Personen als Arbeitgeber zu Maßnahmen des Arbeitsschutzes verpflichten.
- (4.) Bei öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften treten an die Stelle der Betriebs- oder Personalräte die Mitarbeitervertretungen entsprechend dem kirchlichen Recht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1.) Maßnahmen des Arbeitsschutzes im Sinne dieses Gesetzes sind Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen bei der Arbeit und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren einschließlich Maßnahmen der menschengerechten Gestaltung der Arbeit.
- (2.) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind:
 1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
 2. die zur ihrer Berufsbildung Beschäftigten,
 3. arbeitnehmerähnliche Personen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes, ausgenommen die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten,
 4. Beamtinnen und Beamte,
 5. Richterinnen und Richter,
 6. Soldatinnen und Soldaten,
 7. die in Werkstätten für Behinderte Beschäftigten.

- (3.) Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes sind natürliche und juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die Personen nach Absatz 2 beschäftigen.
- (4.) Sonstige Rechtsvorschriften im Sinne dieses Gesetzes sind Regelungen über Maßnahmen des Arbeitsschutzes in anderen Gesetzen, in Rechtsverordnungen und Unfallverhütungsvorschriften.
- (5.) Als Betriebe im Sinne dieses Gesetzes gelten für den Bereich des öffentlichen Dienstes die Dienststellen. Dienststellen sind die einzelnen Behörden, Verwaltungsstellen und Betriebe der Verwaltungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die Gerichte des Bundes und der Länder sowie die entsprechenden Einrichtungen der Streitkräfte.

Zweiter Abschnitt: Pflichten des Arbeitgebers

§ 3 Grundpflichten des Arbeitgebers

- (1.) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.
- (2.) Zur Planung und Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 hat der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeit und der Zahl der Beschäftigten
 1. für eine geeignete Organisation zu sorgen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen sowie
 2. Vorkehrungen zu treffen, dass die Maßnahmen erforderlichenfalls bei allen Tätigkeiten und eingebunden in die betrieblichen Führungsstrukturen beachtet werden und die Beschäftigten ihren Mitwirkungspflichten nachkommen können.
- (3.) Kosten für Maßnahmen nach diesem Gesetz darf der Arbeitgeber nicht den Beschäftigten auferlegen.

§ 4 Allgemeine Grundsätze

Der Arbeitgeber hat bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes von folgenden allgemeinen Grundsätzen auszugehen:

1. Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird,
2. Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen,
3. bei den Maßnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen,
4. Maßnahmen sind mit dem Ziel zu planen, Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht zu verknüpfen,
5. individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu anderen Maßnahmen,
6. spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigungsgruppen sind zu berücksichtigen,
7. den Beschäftigten sind geeignete Anweisungen zu erteilen,
8. mittelbar oder unmittelbar geschlechtsspezifisch wirkende Regelungen sind nur zulässig, wenn dies aus biologischen Gründen zwingend geboten ist.

§ 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen

- (1.) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.
- (2.) Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.
- (3.) Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch
 1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
 2. physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
 3. die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,
 4. die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken
 5. unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten.

...

Auszüge aus dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)

Erster Abschnitt

§ 1 Grundsatz

Der Arbeitgeber hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen. Diese sollen ihn beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung unterstützen. Damit soll erreicht werden, dass

1. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Vorschriften den besonderen Betriebsverhältnissen entsprechend angewandt werden,
2. gesicherte arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Erkenntnisse zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung verwirklicht werden können,
3. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Maßnahmen einen möglichst hohen Wirkungsgrad erreichen.

...

Dritter Abschnitt: Fachkräfte für Arbeitssicherheit

§ 5 Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit

- (1.) Der Arbeitgeber hat Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Sicherheitsingenieure, -techniker, -meister) schriftlich zu bestellen und ihnen die im § 6 genannten Aufgaben zu übertragen, soweit dies erforderlich ist im Hinblick auf
 1. die Betriebsart und die damit für die Arbeitnehmer verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren
 2. die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer und die Zusammensetzung der Arbeitnehmerschaft,
 3. die Betriebsorganisation, insbesondere im Hinblick auf die Zahl und Art der für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen,
 4. die Kenntnisse und die Schulung des Arbeitgebers oder der nach § 13 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 des Arbeitsschutzgesetzes verantwortlichen Personen in Fragen des Arbeitsschutzes.
- (2.) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die von ihm bestellten Fachkräfte für Arbeitssicherheit ihre Aufgaben erfüllen. Er hat sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen; insbesondere ist er verpflichtet, ihnen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Hilfspersonal sowie

Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung zu stellen. Er hat sie über den Einsatz von Personen zu unterrichten, die mit einem befristeten Arbeitsvertrag beschäftigt oder ihm zur Arbeitsleistung überlassen sind.

- (3.) Der Arbeitgeber hat den Fachkräften für Arbeitssicherheit die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fortbildung unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange zu ermöglichen. Ist die Fachkraft für Arbeitssicherheit als Arbeitnehmer eingestellt, so ist sie für die Zeit der Fortbildung unter Fortentrichtung der Arbeitsvergütung von der Arbeit freizustellen. Die Kosten der Fortbildung trägt der Arbeitgeber. Ist die Fachkraft für Arbeitssicherheit nicht als Arbeitnehmer eingestellt, so ist sie für die Zeit der Fortbildung von der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben freizustellen.

§ 6 Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu unterstützen.

Sie haben insbesondere

1. den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
 - a. der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
 - b. der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
 - c. der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
 - d. der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs, der Arbeitsumgebung und in sonstigen Fragen der Ergonomie,
 - e. der Beurteilung der Arbeitsbedingungen,
2. die Betriebsanlagen und die technischen Arbeitsmittel insbesondere vor der Inbetriebnahme und Arbeitsverfahren insbesondere vor ihrer Einführung sicherheitstechnisch zu überprüfen,
3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit
 - f. die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durch-

führung hinzuwirken,

- g. auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten,
 - h. Ursachen von Arbeitsunfällen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Arbeitsunfälle vorzuschlagen,
4. darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Schulung der Sicherheitsbeauftragten mitzuwirken.

§ 7 Anforderungen an Fachkräfte für Arbeitssicherheit

- (1.) Der Arbeitgeber darf als Fachkräfte für Arbeitssicherheit nur Personen bestellen, die den nachstehenden Anforderungen genügen: Der Sicherheitsingenieur muß berechtigt sein, die Berufsbezeichnung Ingenieur zu führen und über die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderliche sicherheitstechnische Fachkunde verfügen. Der Sicherheitstechniker oder -meister muß über die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderliche sicherheitstechnische Fachkunde verfügen.
- (2.) Die zuständige Behörde kann es im Einzelfall zulassen, dass an Stelle eines Sicherheitsingenieurs, der berechtigt ist, die Berufsbezeichnung Ingenieur zu führen, jemand bestellt werden darf, der zur Erfüllung der sich aus § 6 ergebenden Aufgaben über entsprechende Fachkenntnisse verfügt.

Vierter Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften

§ 8 Unabhängigkeit bei der Anwendung der Fachkunde

- (1.) ...
- (2.) Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit oder, wenn für einen Betrieb mehrere Betriebsärzte oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit bestellt sind, der leitende Betriebsarzt oder die leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit, unterstehen unmittelbar dem Leiter des Betriebs.

...

§ 18 Ausnahmen

Die zuständige Behörde kann dem Arbeitgeber gestatten, auch solche Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen, die noch nicht über die erforderliche Fachkunde im Sinne des § 4 oder § 7 verfügen, wenn der Arbeitgeber sich verpflichtet, in einer festzulegenden Frist den Betriebsarzt oder die Fachkraft für Arbeitssicherheit entsprechend fortbilden zu lassen.

Auszüge aus DGUV Vorschrift 2 Unfallverhütungsvorschrift "Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit"

§ 2 Bestellung

- (1.) Der Unternehmer hat Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zur Wahrnehmung der in den §§ 3 und 6 des Arbeitssicherheitsgesetzes bezeichneten Aufgaben schriftlich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu bestellen. Der Unternehmer hat dem Unfallversicherungsträger auf Verlangen nachzuweisen, wie er die Verpflichtung nach Satz 1 erfüllt hat.
- (2.) Bei Betrieben mit bis zu 10 Beschäftigten richtet sich der Umfang der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung nach Anlage 1.
- (3.) Bei Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten gelten die Bestimmungen nach Anlage 2.
- (4.) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 kann der Unternehmer nach Maßgabe Anlage 3 ein alternatives Betreuungsmodell wählen, wenn er aktiv in das Betriebsgeschehen eingebunden ist und die Zahl der Beschäftigten bis zu 50 beträgt.
- (5.) Bei der Berechnung der Zahl der Beschäftigten sind jährliche Durchschnittszahlen zugrunde zu legen; bei der Berechnung des Schwellenwertes in den Absätzen 2, 3 und 4 findet die Regelung des § 6 Abs. 1 Satz 4 des Arbeitsschutzgesetzes entsprechende Anwendung.
- (6.) Der Unfallversicherungsträger kann im Einzelfall im Einvernehmen mit der nach § 12 Arbeitssicherheitsgesetz zuständigen Behörde Abweichungen von den Absätzen 2, 3 und 4 zulassen, soweit im Betrieb die Unfall- und Gesundheitsgefahren vom Durchschnitt abweichen und die abweichende Festsetzung mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar ist. Als Vergleichsmaßstab dienen Betriebe der gleichen Art.

§ 4 Sicherheitstechnische Fachkunde

- (1.) Der Unternehmer kann die erforderliche sicherheitstechnische Fachkunde von Fachkräften für Arbeitssicherheit als nachgewiesen ansehen, wenn diese den in den Absätzen 2 bis 5 festgelegten Anforderungen genügen.
- (2.) Sicherheitsingenieure erfüllen die Anforderungen, wenn sie
 1. berechtigt sind, die Berufsbezeichnung Ingenieur zu führen oder einen Bachelor- oder Masterabschluss der Studienrichtung Ingenieurwissenschaften erworben haben,
 2. danach eine praktische Tätigkeit in diesem Beruf mindestens zwei Jahre lang ausgeübt
 und
 3. einen staatlichen oder von Unfallversicherungsträgern veranstalteten Ausbildungslehrgang
 oder
 1. einen staatlich oder von Unfallversicherungsträgern anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Ausbildungsträgers mit Erfolg abgeschlossen haben.

Sicherheitsingenieure, die auf Grund ihrer Hochschul-/ Fachhochschulausbildung berechtigt sind, die Berufsbezeichnung „Sicherheitsingenieur“ zu führen und eine einjährige praktische Tätigkeit als Ingenieur ausgeübt haben, erfüllen ebenfalls die Anforderungen.

- (3.) In der Funktion als Sicherheitsingenieur können auch Personen tätig werden, die über gleichwertige Qualifikationen verfügen.
- (4.) Sicherheitstechniker erfüllen die Anforderungen, wenn sie
 1. eine Prüfung als staatlich anerkannter Techniker erfolgreich abgelegt haben,
 2. danach eine praktische Tätigkeit als Techniker mindestens zwei Jahre lang ausgeübt haben
 und
 3. einen staatlichen oder von Unfallversicherungsträgern veranstalteten Ausbildungslehrgang
 oder
 1. einen staatlich oder von Unfallversicherungsträgern anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Veranstaltungsträgers mit Erfolg abgeschlossen haben.

Die Anforderungen erfüllt auch, wer ohne Prüfung als staatlich anerkannter Techniker mindestens vier Jahre lang als Techniker tätig war und einen staatlichen oder von Unfallversicherungsträ-

gern veranstalteten Ausbildungslehrgang oder einen staatlich oder von Unfallversicherungsträgern anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Veranstaltungsträgers mit Erfolg abgeschlossen hat.

- (5.) Sicherheitsmeister erfüllen die Anforderungen, wenn sie
1. die Meisterprüfung erfolgreich abgelegt haben,
 2. danach eine praktische Tätigkeit als Meister mindestens zwei Jahre lang ausgeübt haben
- und
3. einen staatlichen oder von Unfallversicherungsträgern veranstalteten Ausbildungslehrgang
- oder
- einen staatlich oder von Unfallversicherungsträgern anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Veranstaltungsträgers mit Erfolg abgeschlossen haben.

Die Anforderungen erfüllt auch, wer ohne Meisterprüfung mindestens vier Jahre lang als Meister oder in gleichwertiger Funktion tätig war und einen staatlichen oder von Unfallversicherungsträgern veranstalteten Ausbildungslehrgang oder einen staatlich oder von Unfallversicherungsträgern anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Veranstaltungsträgers mit Erfolg abgeschlossen hat.

- (6.) Der Ausbildungslehrgang nach den Absätzen 2, 4 und 5 umfasst die Ausbildungsstufe I (Grundausbildung), Ausbildungsstufe II (Vertiefende Ausbildung), Ausbildungsstufe III (Bereichsbezogene Ausbildung) und das begleitende Praktikum. Bestandteile der Ausbildungsstufe III sind die nachfolgenden Rahmenthemen:

Betriebsartenspezifische Aufgaben/Tätigkeiten im öffentlichen Dienst unter Berücksichtigung der typischen Organisationsstrukturen.

- (7.) Bei einem Wechsel einer Fachkraft für Arbeitssicherheit, die die Ausbildungsstufe III (Bereichsbezogene Ausbildung) entsprechend den Festlegungen eines anderen Unfallversicherungsträgers absolviert hat, in eine andere Branche, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass die Fachkraft für Arbeitssicherheit die erforderlichen bereichsbezogenen Kenntnisse durch Fortbildung erwirbt. Der Unfallversicherungsträger entscheidet über den erforderlichen Umfang an Fortbildung unter Berücksichtigung der Inhalte seiner Ausbildungsstufe III.

§ 5 Bericht

Der Unternehmer hat die gemäß § 2 dieser Unfallverhütungsvorschrift bestellten Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu verpflichten, über die Erfüllung der übertragenen Aufgaben regelmäßig schriftlich zu berichten. Die Berichte sollen auch über die Zusammenarbeit der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit Auskunft geben.

Auszug aus dem Sozialgesetzbuch VII

§ 23 Aus- und Fortbildung

- (1.) Die Unfallversicherungsträger haben für die erforderliche Aus- und Fortbildung der Personen in den Unternehmen zu sorgen, die mit der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie mit der Ersten Hilfe betraut sind. Für nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu verpflichtende Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, die nicht dem Unternehmen angehören, können die Unfallversicherungsträger entsprechende Maßnahmen durchführen. Die Unfallversicherungsträger haben Unternehmer und Versicherte zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen anzuhalten.
- (2.) Die Unfallversicherungsträger haben die unmittelbaren Kosten ihrer Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie die erforderlichen Fahr-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten zu tragen. Bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Ersthelfer, die von Dritten durchgeführt werden, haben die Unfallversicherungsträger nur die Lehrgangsgebühren zu tragen.
- (3.) Für die Arbeitszeit, die wegen der Teilnahme an einem Lehrgang ausgefallen ist, besteht gegen den Unternehmer ein Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts.
- (4.) Bei der Ausbildung von Sicherheitsbeauftragten und Fachkräften für Arbeitssicherheit sind die für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden zu beteiligen.

**Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung (DGUV)**

Mittelstraße 51
10117 Berlin
Tel.: 030 288763800
Fax: 030 288763808
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de